





**Begründung:**

Nach § 28 Absatz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 hat der Träger des örtlichen Brandschutzes die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen des Kreisbrandmeisters zu bestellen. Die Bestellung des jetzigen Amtsinhabers Sven Wolf erfolgte am 02.04.2009, sodass eine Anhörung zur erneuten Besetzung des Amtes eines Stadtwehrführers erfolgen musste.

Die hierfür erforderliche Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr wurde am 03.03.2015 im Beisein des Kreisbrandmeisters des Landkreises Uckermark sowie des Bürgermeisters der Stadt Prenzlau durchgeführt. Im Ergebnis dieser Anhörung konnte festgestellt werden, dass es ein eindeutiges Votum für die Bestellung des Kameraden Sven Wolf gab. Das hierfür erforderliche Benehmen des Kreisbrandmeisters wurde ebenfalls am 05.03.2015 eingeholt (siehe Anlage).

Der Kamerad Sven Wolf besitzt die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt eines Stadtwehrführers nach § 28 Absatz 4 Satz 1 des BbgBKG i.V.m. der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Dieses konnte er in den vorhergehenden Amtsperioden bereits zweifelsfrei unter Beweis stellen.

Somit soll der Kamerad Sven Wolf gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 des BbgBKG erneut zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Matthias Schmidt

Amtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöllner-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister